

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7182 -**

Sind Waffenschränke unsicher?

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 20.12.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 23.12.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.01.2017,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 3. Dezember 2016 haben die niedersächsischen Grünen auf ihrem Landesparteitag einen Beschluss gefasst, der ein strengeres Waffengesetz fordert, das u. a ein Verbot der Lagerung von Schusswaffen in Privathaushalten vorsieht. (*Focus Online*, 4. Dezember 2016)

Die Landesvorsitzende der Grünen, Meta Janssen-Kucz, wird in der *HAZ* mit den Worten zitiert: „Es hat sich gezeigt, dass es trotz fester Schränke und Kontrollen bei Waffen in Privathaushalten keine absolute Sicherheit gibt“ (*HAZ*, 15. November 2016).

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich regelt das Waffenrecht den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ziel des Waffenrechts ist es, die Innere Sicherheit zu stärken, indem der private Erwerb und Besitz von Waffen reglementiert wird. Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition bzw. die Regelungen zur Ausgestaltung von Waffenschränken bzw. Sicherheitsbehältnissen und Vorgaben zur Aufbewahrung und zum Umgang mit Waffen werden in § 36 des Waffengesetzes bundeseinheitlich geregelt. Eine Überwachung dieser Vorschrift liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Waffenbehörden.

Zur Beantwortung der Fragestellungen lag keine strukturierte Erfassung von Daten im Sinne der Anfrage in Niedersachsen vor. Die Antworten wurden auf der Grundlage von Behördenberichten und entsprechenden Recherchen im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS erstellt. Die Eingrenzung auf Behältnisse nach § 36 des Waffengesetzes konnte dabei mangels Erfassung nicht berücksichtigt werden.

1. Wie viele Waffenschränke (Behältnisse im Sinne von § 36 Abs. 2 WaffG) wurden 2013, 2014, 2015 und 2016 in Niedersachsen bei Einbrüchen gewaltsam geöffnet?

Bei Einbruchdiebstählen in Niedersachsen wurden im Jahr 2013 insgesamt 32 Fälle, im Jahr 2014 insgesamt 34 Fälle, im Jahr 2015 insgesamt 40 Fälle und im Jahr 2016 (Stichtag 01.12.2016) insgesamt 20 Fälle polizeilich bekannt, bei denen ein Waffenschränk bzw. ein Sicherheitsbehältnis gewaltsam geöffnet wurde.

2. Wie waren die betroffenen Waffenschränke dabei jeweils klassifiziert (Norm VDMA 24992 Sicherheitsstufe A bzw. Sicherheitsstufe B, Norm EN 14450 Stufe S1 bzw. S2 oder Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher)

Im Zusammenhang mit der polizeilichen Sachverhaltsaufnahme von Einbruchdiebstählen werden die jeweiligen Sicherheitsnormen von angegangenen Sicherheitsbehältnissen in der Regel nicht im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst. Im Rahmen einer händischen Recherche der in der Antwort zur Frage 1 erfassten Fälle wurde in drei Fällen die Norm VDMA 24992 Sicherheitsstufe A und in vier Fällen die Norm VDMA 24992 Sicherheitsstufe B als entsprechende Klassifizierung von Sicherheitsbehältnissen erfasst.

3. Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden jeweils entwendet?

Bei der Beantwortung wurden Schusswaffen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Waffengesetzes bzw. der in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4 und in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 entsprechend beschriebenen Erlaubnispflicht berücksichtigt.

Bei Einbruchdiebstählen in Niedersachsen wurden im Jahr 2013 insgesamt 86 erlaubnispflichtige Waffen, im Jahr 2014 insgesamt 73 erlaubnispflichtige Waffen, im Jahr 2015 insgesamt 104 erlaubnispflichtige Waffen und im Jahr 2016 (Stichtag 01.12.2016) insgesamt 50 erlaubnispflichtige Waffen entwendet.